

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 17.07.17

und Antwort des Senats

Betr.: Staatsvertrag mit den Muslimen – Artikel 4 Bildungswesen (II)

In Drs. 21/9041 ist der Senat zu Artikel 2 des Staatsvertrags befragt worden, den er im November 2012 mit den islamischen Religionsgemeinschaften geschlossen hatte. Dabei hat der Fragesteller deutlich gemacht, dass aufgrund „schwerwiegender Verfehlungen einiger Vertragspartner“ und unpräziser Formulierungen besonderer Klärungsbedarf bestehe. Offensichtlich nicht gewillt, sich auf diesen Sachverhalt einzulassen, hat der Senat der eigentlichen Beantwortung die Bemerkung vorausgeschickt, der Fragesteller habe mit seiner Einleitung eine haltlose Unterstellung abgegeben, die bar jedweder Belege sei. Der Senat hat versucht, die Beantwortung der Frage zu vermeiden, indem unterstellt wurde „der Fragesteller habe mit seiner Einleitung „schwerwiegende Verfehlungen einiger Vertragspartner“ eine haltlose Unterstellung abgegeben, die bar jedweder Belege sei.“ Über die gemeinten Verfehlungen wurde allerdings nach Anträgen von CDU, FDP und AfD in der Bürgerschaft am 18. Januar und am 1. Februar 2017 intensiv debattiert. Dabei ging es unter anderem um von DITIB betriebene Hetze gegen Christen und Nichtmuslime, wozu die AfD-Fraktion einen Antrag eingebracht hatte.¹ Aus diesem Grund kann der Senat nicht glaubhaft machen, nicht gewusst zu haben, was der Fragesteller mit „schwerwiegenden Verfehlungen“ meinte. Trotzdem hat er die an ihn gerichteten Fragen folglich entweder gar nicht beziehungsweise nur unter der Prämisse beantwortet, dass diese falsche Implikationen enthielten. Hinzu kommt, dass mehrere Formulierungen sprachlich nicht eindeutig gefasst sind. Deswegen wird der Senat nun ein weiteres Mal dazu aufgefordert, sich zum Begehren des Fragestellers zu äußern. Grundsätzlich ist nicht hinnehmbar, dass der Senat sich weigert, wichtige Verständnisfragen zu Inhalten des Vertrages zu beantworten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Inwieweit haben die islamischen Glaubensgemeinschaften – von den jüngsten Verfehlungen der DITIB einmal abgesehen – ihr Wirken bereits „verstärkt“ in das öffentliche Bewusstsein gerückt?*
- 2. Warum bekennen sich die islamischen Glaubensgemeinschaften in Artikel 4 explizit zum staatlichen Schulwesen, zur allgemeinen Schulpflicht sowie zur umfassenden Teilnahme am Unterricht staatlicher Schulen?*
- 3. Impliziert dieses Bekenntnis die Tatsache, dass in vielen islamischen Ländern religiöse Bildungseinrichtungen existieren, die staatliche Strukturen überlagern und Kinder dahin gehend beeinflussen, den Unterricht an staatlichen Schulen zugunsten von religiösem zu vernachlässigen?*

¹ Confer Drs. 21/7609.

Siehe Drs. 21/9043.

4. *In wie vielen Fällen haben die islamischen Glaubensgemeinschaften durch Fehlverhalten Zweifel an ihrer Eignung für die Konzessionen von Artikel 4 aufkommen lassen?*

Die Verträge enthalten keine „Konzessionen“, sondern bilden die Grundlage für eine Zusammenarbeit (siehe Drs. 21/7901). Im Übrigen siehe Drs. 21/9833.